

Sachgebiet	Berichterstatter
100 - Hauptverwaltung mit Sekretariat des Oberbürgermeisters	Frau Abraham

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates und sonstigen Gremien, sowie Besetzung von Referentenposten

Anlagen:
 Besetzung der Ausschüsse 2026-2032

VORTRAG:

Aufgrund der Satzung der Stadt Selb zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung wären folgende Ausschüsse zu besetzen:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
- d) Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Werkausschuss
- g) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse a) bis f) bestehen aus dem Vorsitzenden (das ist der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter) und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss und sein Stellvertreter sind vom Stadtrat zu bestimmen.

In den Ausschüssen müssen die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß der Geschäftsordnung nach dem Sainte-Laguë/Schepers Verfahren.

Danach entfallen entsprechend dem Stärkeverhältnis im Stadtrat

auf die Fraktion der Liste 1	zwei
(CSU)	
(Rechnungsprüfungsausschuss einen)	
Ausschusssitze,	

auf die Fraktion der Liste 3	einen
(AFD)	
(Rechnungsprüfungsausschuss einen)	
Ausschusssitz,	

auf die Fraktion der Liste 5 **zwei**
 (SPD)
 (Rechnungsprüfungsausschuss **einen**)
Ausschusssitze,

auf die Fraktion der Liste 6 **drei**
 (Aktive Bürger)
 (Rechnungsprüfungsausschuss **zwei**)
Ausschusssitze,

auf die Liste 7 **einen**
 (Freie Wähler Selb)
 (Rechnungsprüfungsausschuss **keinen**)
Ausschusssitz.

Für jedes Ausschussmitglied soll auch ein **Stellvertreter** bestellt werden, beim Ferienausschuss jeweils zwei Stellvertreter.

Außerdem sind **Vertreter** des Stadtrats noch für folgende Gremien zu berufen:

a) Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH:

Nach dem Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Die Stadt Selb entsendet 5 Aufsichtsratsmitglieder: den Oberbürgermeister sowie vier weitere von der Stadt Selb bestellte Vertreter. **Stellvertreter** werden für die Mitglieder **nicht** bestellt. Die Verteilung der Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers würde folgendes ergeben:

CSU	einen
AFD	einen
SPD	einen
Aktive Bürger	einen Ausschusssitz.

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Selb.

b) Aufsichtsrat der SelbWERK GmbH:

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages – in gültiger Fassung – besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch 11 Mitgliedern.

Die Gesellschafterversammlung hat die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zuletzt auf 11 festgelegt.

Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Wahl des Aufsichtsrates gilt jeweils für die Amtsdauer des Stadtrats

Abberufung und Zuwahl von Mitgliedern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auch vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen.

Der Sparkasse Hochfranken als Mitgesellschafterin der SelbWERK steht 1 Aufsichtsrat zu. Dies entspricht bei insgesamt 11 Aufsichtsratsmitgliedern ziemlich genau dem Anteil der Sparkasse am Stammkapital der SelbWERK.

Derzeit verzichtet die Sparkasse Hochfranken freiwillig auf diesen Sitz im Aufsichtsrat, behält sich jedoch offen, diesen jederzeit wieder zu besetzen.

Da nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweilige Oberbürgermeister als Vorsitzender des Aufsichtsrats bestimmt ist, wären nach der derzeitigen Fassung des Gesellschaftsvertrages **noch 9 Vertreter** der Stadt als Aufsichtsräte zu bestellen, deren Berufung aber noch in einer gesonderten Gesellschafterversammlung erfolgen muss. Den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählt dieses Gremium aus seiner Mitte.

Nach dem Eingemeindungsvertrag mit Selb-Plößberg ist ein Stadtratsmitglied aus dem Gemeindeteil Selb-Plößberg in den Aufsichtsrat der SelbWERK zu delegieren. Auch der Eingemeindungsvertrag mit Erkersreuth enthält eine solche Bestimmung („Nach Möglichkeit soll ...“).

Stellvertreter werden für die Aufsichtsratsmitglieder **nicht** bestellt.

c) **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Hochfranken“:**

Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 52 Verbandsräten.

Eine Stadt wird in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes durch den 1. Bürgermeister vertreten. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Bürgermeister als sein Stellvertreter.

Bei Städten, die Mitglieder des Zweckverbandes sind und mehr als einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden haben, ist für die weiteren Verbandsräte eine Bestellung und damit eine Beschlussfassung des Stadtrats notwendig.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung stellt die Stadt Selb neben dem Oberbürgermeister **drei** weitere Verbandsräte sowie für jeden Verbandsrat **einen** Stellvertreter.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 9 und 10 SpkG nur solche Persönlichkeiten bestellt werden dürfen, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern und die bei der Wahrnehmung der Sparkassenbelange nicht in Widerstreit mit Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten.

Verbandsräte dürfen nicht Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Sparkasse oder Mitglieder des Zweckverbandes sein, ausgenommen kommunale Wahlbeamte (Landräte und Bürgermeister).

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungs- und Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmen, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Ferner dürfen

Verbandsräte nicht Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder für ein solches Unternehmen tätig sein.

d) Stadtverband der Selber Sportvereine:

Gemäß § 7 der Satzung des Stadtverbandes der Selber Sportvereine genießt der Stadtrat, als Vertretung öffentlicher Organe und Körperschaften, die gleichen Rechte wie die sonstigen Mitglieder und hat **eine Stimme**. Es ist somit **ein Vertreter** und **ein Stellvertreter** zu bestimmen.

e) Vollversammlung des Bayer. Städtetages:

Die Stadt Selb gehört dem Bayer. Städtetag als Mitglied an.

Nach der Satzung hat jedes Mitglied in der Vollversammlung für je angefangene Fünfzigtausend der Einwohnerzahl **eine Stimme**.

In der Vollversammlung können Verbandsmitglieder nur durch Personen vertreten werden, die einem gemeindlichen Vertretungskörper (Stadtrat) als Oberbürgermeister, Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtratsmitglieder angehören (§ 19 Abs. 4 der Satzung). Es ist also der (einzige) Vertreter der Stadt für die Vollversammlung des Bayer. Städtetages zu bestellen (bisher stets der Oberbürgermeister).

f) Museumsbeirat für den „Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum“:

Die Stadt Selb ist mit Wirkung vom 01.01.1973 aus diesem Zweckverband ausgeschieden und somit in der Verbandsversammlung nicht mehr vertreten. Nach der neuen Verbandsatzung besteht ein „Museumsbeirat“, für den vom Stadtrat **ein Vertreter** und **ein Stellvertreter** zu benennen sind.

g) Aufsichtsrat Aqua Engineering GmbH (AEG)

In den Aufsichtsrat der Aqua Engineering GmbH (AEG) entsendet die Stadt Selb neben dem Oberbürgermeister **drei weitere Mitglieder**. In der Vergangenheit war je ein Mitglied der drei größten Stadtratsfraktionen vertreten. **Stellvertreter** werden für die Aufsichtsratsmitglieder **nicht** bestellt.

h) Stiftungsrat der Bürgerstiftung Selb

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Selb ist mit bis zu fünf Personen besetzt. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Selb. Darüber hinaus werden **bis zu vier weitere Mitglieder** in den Stiftungsrat auf Vorschlag des Stadtrates berufen.

i) Haushaltskommission

Bei der Haushaltskommission handelt es sich um keinen Ausschuss der Geschäftsordnung, sie wurde vom Stadtrat eingesetzt, um den Haushalt auch während des Jahres beratend zu

begleiten. In der Haushaltskommission waren die Fraktionen neben dem Oberbürgermeister anteilmäßig nach ihrer Stärke vertreten. Die Haushaltskommission besteht aus **fünf Vertretern** des Stadtrates und dem Oberbürgermeister. **Stellvertreter** werden **nicht bestellt**.

Danach entfallen entsprechend dem Stärkeverhältnis im Stadtrat
auf die Fraktion der Liste 1 CSU -> ein Ausschusssitz
auf die Fraktion der Liste 3 AFD -> ein Ausschusssitz
auf die Fraktion der Liste 5 SPD -> ein Ausschusssitz
auf die Fraktion der Liste 6 Aktive Bürger -> zwei Ausschusssitze.

j) Referenten

Der Stadtrat hat in der vergangenen Legislaturperiode 6 Referenten für einzelne Bereiche der Verwaltung bestimmt. Diese waren für das Bauwesen StM. Roland Schneider, für Soziales StM. Dorothea Schmid, für die erneuerbare Energie/Landwirtschaft StM. Willy Neupert, für Tourismus StM. Walter Wejmelka, für Integrationsfragen StM. Ayse Tansev und für Gesundheit StM. Dr. Klaus von Stetten.

k) Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter

Jede Fraktion soll einen Fraktionsvorsitzenden und mind. ein Stellvertreter benennen. Gemäß §6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Selb gelten als Fraktion nur Vereinigungen von mindestens drei Mitgliedern.

ANTRAG:

Der Stadtrat wolle beraten und

1. durch Beschlussfassung die Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sowie deren Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden nach den Vorschlägen der Fraktionen bestellen.
2. für den Rechnungsprüfungsausschuss ein Mitglied als Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertreter bestimmen.
3. für den Zweckverband „Sparkasse Hochfranken“ drei weitere Verbandsräte sowie für jeden Verbandsrat einen Stellvertreter beschließen.
4. für den Stadtverband der Selber Sportvereine einen Vertreter des Stadtrates und einen Stellvertreter beschließen.
5. einen Vertreter der Stadt für die Vollversammlung des Bayer. Städtetages bestimmen.
6. für den Museumsbeirat Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum aus den Vorschlägen der Fraktionen ein Mitglied sowie einen Stellvertreter bestimmen.

7. für den Aufsichtsrat Aqua Engineering GmbH drei Mitglieder des Stadtrates bestimmen.
8. für den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Selb vier weitere Mitglieder des Stadtrates bestimmen.
9. die Referenten für einzelne Bereiche der Verwaltung bestimmen.